

des Dienstleistungsverkehrs ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat die Anerkennung des Aufenthaltsrechts eines Empfängers von Dienstleistungen, der Angehöriger eines anderen Mitgliedstaats ist, nicht davon abhängig machen kann, dass der Betroffene einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorlegt, sofern seine Identität und seine Staatsangehörigkeit zweifelsfrei mit anderen Mitteln nachgewiesen werden können.

2. Artikel 49 EG steht dem entgegen, dass in einem Mitgliedstaat die Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Verpflichtung unterworfen werden, zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen, wenn in diesem Mitgliedstaat für die eigenen Staatsangehörigen keine allgemeine Ausweispflicht gilt, sondern diesen erlaubt ist, ihre Identität mit jedem nach nationalem Recht zulässigen Mittel nachzuweisen.
3. Eine Maßnahme der Inhaftnahme eines Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats zum Zweck der Abschiebung, die wegen der unterbliebenen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses — auch ohne Vorliegen einer Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung — angeordnet wird, stellt ein nicht gerechtfertigtes Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr dar und verstößt damit gegen Artikel 49 EG.
4. Es ist Sache der Angehörigen eines Mitgliedstaats, die sich als Empfänger von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, die Nachweise dafür zu erbringen, dass ihr Aufenthalt ordnungsgemäß ist. In Ermangelung solcher Nachweise kann der Aufnahmemitgliedstaat unter Beachtung der vom Gemeinschaftsrecht gezogenen Grenzen ihre Abschiebung anordnen.

(¹) ABl. C 171 vom 19.7.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 10. März 2005

in der Rechtssache C-235/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 35 Barcelona [Spanien]): QDQ Media SA gegen Alejandro Omedas Lecha (¹)

(Richtlinie 2000/35/EG — Begriff der Beitreibungskosten — Kosten eines Rechtsanwalts in einem gerichtlichen Verfahren, wenn kein Anwaltszwang besteht — Nach nationalem Recht keine mögliche Einbeziehung in die Verfahrenskosten — Keine mögliche Berufung auf die Richtlinie gegenüber einem Einzelnen)

(2005/C 115/07)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

In der Rechtssache C-235/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Juzgado

de Primera Instancia n° 35 Barcelona (Spanien) mit Entscheidung vom 5. Mai 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 2. Juni 2003, in dem Verfahren QDQ Media SA gegen Alejandro Omedas Lecha hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Borg Barthet sowie der Richter J.-P. Puissechet (Berichterstatter) und S. von Bahr — Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: R. Grass — am 10. März 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Besteht auf der Grundlage des nationalen Rechts keine Möglichkeit, in die Berechnung der Kosten, in die ein privater Schuldner einer Geschäftsschuld verurteilt werden könnte, die Kosten für die Einschaltung eines Rechtsanwalts auf Seiten des Gläubigers in einem gerichtlichen Verfahren zur Beitreibung dieser Schuld einzubeziehen, so kann die Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr als solche nicht als Grundlage für eine derartige Möglichkeit dienen.

(¹) ABl. C 171 vom 19.7.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 10. März 2005

in der Rechtssache C-336/03 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Chancery Division [Vereinigtes Königreich]): easyCar (UK) Ltd gegen Office of Fair Trading (¹)

(Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz — Richtlinie 97/7/EG — Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Beförderung — Begriff — Autometverträge)

(2005/C 115/08)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache C-336/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Vereinigtes Königreich), mit Entscheidung vom 21. Juli 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 30. Juli 2003, in dem Verfahren easyCar (UK) Ltd gegen Office of Fair Trading hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter K. Lenaerts, J. N. Cunha Rodrigues, K. Schieman und M. Ilešič (Berichterstatter) — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: K. Sztranc, Verwaltungsrätin — am 10. März 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: